

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 04.08.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Streit ums Arbeitszimmer

Experte: Urteile über die steuerliche Abzugsfähigkeit des eigenen Büros

In zwei Verfahren beim Bundesfinanzhof ging es wieder einmal um Fragen der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Kosten des Arbeitszimmers. Zunächst befassten sich die Finanzrichter mit der Frage, ob der Höchstbetrag von 1.250,00 € beim Wechsel des Arbeitszimmers mehrfach genutzt werden kann. Die Richter befanden, dass der Höchstbetrag jährlich nur einmal anzusetzen ist. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind dann auf 1.250,00 € begrenzt, wenn das Arbeitszimmer zu mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit genutzt wird oder wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im Urteilsfall hatte ein Lehrer ein neues Haus erworben und vor dem Einzug umfangreiche Renovierungsarbeiten für das geplante Arbeitszimmer vorgenommen. Bis zum Umzug nutzte er den Raum in der bisherigen Wohnung für berufliche Zwecke. Auch die Aufwendungen für ein künftiges Arbeitszimmer werden von den 1.250,00 € erfasst. Ob dieser Raum zum Zeitpunkt der Renovierung bereits genutzt oder ob die Wohnung erst nach Abschluss der Maßnahme erstmals bezogen wurde, macht keinen Unterschied. So lautet im Übrigen auch die Auffassung der Finanzverwaltung. Bei mehreren Nutzern eines Arbeitszimmers sind ebenfalls die 1.250,00 € seit 2005 aufzuteilen. Bei mehreren zeitlich hintereinander verwendeten Räumen gilt das nun entsprechend.

Verpflichtung zur Weiterbildung erforderlich

Kosten für das Arbeitszimmer sind immer nur dann abziehbar, wenn dem Arbeitnehmer für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Auffassung der Richter des Finanzgerichtes Köln ist dieser Grundsatz eng auszulegen, weil nach Meinung der Richter den Finanzämtern auch wohl oft Gefälligkeitsbescheinigungen vom Arbeitgeber vorgelegt werden; darin wird bestätigt, dass die Notwendigkeit des häuslichen Arbeitszimmers deswegen besteht, weil Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Richter des Finanzgerichtes Köln vertraten nun die Auffassung, dass Arbeitszimmer im Fall der Fortbildung nur dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn der Arbeitnehmer zur Weiterbildung verpflichtet ist.

Eindeutiger Arbeitsvertrag erforderlich

Diese Verpflichtung muss sich eindeutig z. B. aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass die Fortbildung innerhalb der Dienstzeit am Arbeitsplatz untersagt ist. Es genügt nicht, wenn der Betrieb lediglich bescheinigt, dass die Weiterbildung sehr begrüßt wird und am Arbeitsplatz keine entsprechende Umgebung zur Verfügung steht. Deswegen wurde im Urteilsfall die Steuervergünstigung versagt. Nur wenn die Arbeitnehmer in einem solchen Fall z. B. entsprechende Klauseln im Arbeitsvertrag vorlegen können, wird der Arbeitnehmer die Chance haben, neben den Weiterbildungskosten auch die Kosten für das Arbeitszimmer mit bis zu 1.250,00 € steuerlich anerkannt zu bekommen.

Der Vollständigkeit halber soll bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten für das Arbeitszimmer auf das Steueränderungsgesetz 2007 hingewiesen werden, wonach dann Voraussetzung sein wird, dass die häuslichen Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit sind.

(BFH 09.11.2005, VI R19/04, DB 06, 365; FG Köln 03.11.2005, 10 K 1129/02, EFG 06, 179)

Stand Juli/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner